



Gestattungs- u. Nutzungsvertrag für den kath. Pfarrsaal St. Josef

Die Kath. Kirchenstiftung Grethen ist Eigentümerin des Pfarrsaales St. Josef in 67098 Bad Dürkheim, Friedrich-Ebert-Straße 23.

Die Kirchenstiftung gestattet dem Benutzer:

am ____ . ____ . ____ im Zeitraum von ____:____ Uhr bis ____:____ Uhr

den Pfarrsaal für folgende Veranstaltung: _____

zu nutzen. Die anliegenden BENUTZUNGSBEDINGUNGEN sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das Benutzungsentgelt ist abhängig von Umsatz und Umfang der Nutzung. Die Höhe des Benutzungsentgelts staffelt sich wie folgt:

bei Verzehr mitgebrachter Getränke, d. h. kein Umsatz mit dem KMW	150,00 €
bei Getränken vom KMW und einem Umsatz bis 100,00 € oder für ½ Saal ohne Getränke vom KMW	100,00 €
bei Getränken vom KMW und einem Umsatz bis 260,00 € oder für ½ Saal und Umsatz bis 130,00 €	50,00 €
bei Getränken vom KMW und einem Umsatz ab 260,00 € oder für ½ Saal und Umsatz ab 130,00 €	frei
in allen Fällen ist eine Grundpauschale für Nebenkosten wie Strom, Wasser, Wärme, Spülmaschine, Instandhaltung etc. zu entrichten	50,00 €

Vom Benutzer wird als verantwortlicher Leiter benannt:

Für den Benutzer:
Bad Dürkheim, den ____ . ____ . ____

Für die kath. Kirchenstiftung:
Bad Dürkheim, den ____ . ____ . ____

Unterschrift

Unterschrift

1. Vorsitzender
Alfred Weiß
Im Röhrich 5
67098 Bad Dürkheim

2. Vorsitzender
Christian Schuler
Im Röhrich 9
67098 Bad Dürkheim

Schriftführer
Alfred Oftring
Im Röhrich 49
67098 Bad Dürkheim

Schatzmeisterin
Gertrud Oftring
Im Röhrich 49
67098 Bad Dürkheim

Rechnungs- Kath. Kirchenstiftung St. Margaretha, Grethen
anschrift: c/o Kath. Kirchengem. Hl. Theresia vom Kinde Jesus
Kurgartenstraße 16, 67098 Bad Dürkheim

wichtig -- unbedingt folgenden Betreff angeben:
Kath. Männerwerk Grethen/Hardenburg, Pfarrsaal St. Josef
Friedrich-Ebert-Straße 23, 67098 Bad Dürkheim

Bankverbindung Kath. Kirchenstiftung St. Margaretha: VR Bank Mittelhaardt, IBAN: DE96 5469 1200 0119 5055 00, BIC: GENODE61DUW



Benutzungsbedingungen für den kath. Pfarrsaal St. Josef

Der Pfarrsaal ist eine Begegnungsstätte der Angehörigen der Pfarrei, ihrer Gruppen und Verbände. Es soll der geistigen und religiösen Bildung dienen und gleichzeitig das kulturelle Leben fördern. Ausnahmsweise kann der Pfarrsaal, soweit sein Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird, auch anderen Gruppen, Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern sich diese in ihrer Zielsetzung nicht gegen die Kath. Kirche richten und nach ihrer Art, ihrem Inhalt oder ihrer Ausgestaltung den Grundsätzen der Kath. Kirche nicht zuwiderlaufen.

Für die Überlassung gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemeine Pflichten

- 1.1 Der Pfarrsaal darf nur für den Zweck der angemeldeten Veranstaltung genutzt werden.
- 1.2 Die Veranstaltung darf dem kirchlichen Charakter des Hauses und den Grundsätzen der Kath. Kirche nicht zuwiderlaufen. Der Benutzer verpflichtet sich, sich dem kirchlichen Charakter des Hauses entsprechend zu verhalten und sowohl das Gebäude als auch die Einrichtungsgegenstände und die sonstigen Anlagen, auch das Außengelände, so schonend wie nur möglich zu behandeln.
- 1.3 Die Veranstaltungsteilnehmer werden sich dem kirchlichen Charakter des Hauses entsprechend verhalten und sowohl das Gebäude als auch die Einrichtungsgegenstände schonend behandeln.
- 1.4 Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.5 Der Benutzer haftet für einen evtl. Schlüsselverlust (Schließanlage!). Im Übrigen gilt Ziffer 3.

2. Verantwortlicher Leiter

Für sämtliche Veranstaltungen ist der Kirchenstiftung vom Benutzer ein verantwortlicher Leiter, der die Aufsicht wahrnimmt, zu benennen. Dieser hat sich von Anfang bis Ende der Veranstaltung im Pfarrsaal aufzuhalten.

3. Haftung

- 3.1 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchenstiftung durch die Benutzung oder Veranstaltung, insbesondere am Gebäude, den überlassenen Einrichtungen oder im Pfarrsaal-Garten entstehen, und zwar unabhängig davon, wer den Schaden im Einzelfall zu vertreten hat. Der Benutzer haftet auch für Dritte, insbesondere Besucher und Teilnehmer an den Veranstaltungen, sowie dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Davon unberührt bleibt die Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall.
- 3.2 Die Benutzung des Pfarrsaales und der sonstigen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Kirchenstiftung übernimmt keinerlei Haftung aus der Durchführung der Veranstaltung; insbesondere haftet sie nicht für Unfälle, Diebstähle und sonstige Schadensfälle. Eine Haftung der Kirchenstiftung und ihrer Bediensteten für sämtliche Personen- und Sachschäden wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 3.3 Für etwa eingebrachte Gegenstände und Geräte sowie weitere mitgebrachte Sachen übernimmt die Kirchenstiftung keinerlei Haftung. Dies gilt auch für die Garderobe sowie Verluste jeder Art.
- 3.4 Der Benutzer stellt die Kirchenstiftung von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung gegen diese geltend gemacht werden. Er verzichtet im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchenstiftung.



4. Hinweispflicht

Die zur Benutzung berechtigten Vereine, Gruppen und sonstigen Veranstalter sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, auf die Haftungsregelungen, insbesondere auf den vollständigen Haftungsausschluss der Kath. Kirchenstiftung nach Ziffer 3, ausdrücklich hinzuweisen.

5. Ein- und Ausgänge

Ein- und Ausgänge sind unbedingt freizuhalten. Der Benutzer ist für das Freibleiben der Fluchtwege verantwortlich.

6. Gesetzliche Vorschriften

Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.

Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht belästigt wird, keine Ruhestörungen auftreten, und nach 22⁰⁰ Uhr im Freien kein Lärm verursacht wird, bzw. aus dem Saal kein Lärm nach außen dringt.

7. Hausrecht

Das Hausrecht am Pfarrsaal steht der Kirchenstiftung zu. Es wird durch einen Beauftragten der Kirchenstiftung ausgeübt. Dieser ist berechtigt, jederzeit weitere Anordnungen zu treffen, die er im Interesse von Sicherheit und Ordnung für notwendig erachtet. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen des Pfarrsaales zu gestatten.

8. Pflichten am Ende der Veranstaltung

- 8.1 Nach der Veranstaltung sind Türen und Fenster zu schließen, während der Heizperiode die Heizung auf das erforderliche Maß zurückzudrehen, das Licht sowie alle benutzten elektrischen Geräte auszuschalten, ggf. die Rollläden herunterzulassen sowie alle sonstigen nach der Verkehrsauffassung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden im und an dem Gebäude zu treffen. Sämtliche Eingangstüren sind ordnungsgemäß zu verschließen. Überlassene Schlüssel sind unverzüglich bzw. am Ende der Vertragszeit zurückzugeben.
- 8.2 Die Räume sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Der Thekenraum, die Küchenzeile und die Toilettenanlagen sind nass zu reinigen. Abfälle sind zu beseitigen und privat zu entsorgen.

9. Rückgabe am Ende der Benutzungszeit

- 9.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Benutzer zur unverzüglichen und ordnungsgemäßen Rückgabe der zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen verpflichtet.
- 9.2 Evtl. Schäden an der Immobilie oder an den Einrichtungen sind umgehend dem Beauftragten der Kirchenstiftung zu melden. Der Benutzer hat sie unverzüglich und fachgerecht beseitigen zu lassen, ansonsten ist die Kirchenstiftung berechtigt, dies auf Kosten des Benutzers durch eine Fachfirma erledigen zu lassen. Eingebraachte Einrichtungsgegenstände sind zu entfernen. Die Räume sind grundsätzlich in den ursprünglichen Zustand zu versetzen mit Ausnahme von Veränderungen, die mit Zustimmung der Kirchenstiftung bestehen bleiben können.



9.3 Im Übrigen ist der Benutzer zu den Maßnahmen nach Ziff. 8, auf die vollinhaltlich verwiesen wird, verpflichtet.

10. Zusätzliche Vereinbarungen:

- 10.1 Im gesamten Gebäude mit allen Nebenräumen besteht Rauchverbot.
Am Ausgang vom Flur zum Garten ist ein überdachtes "Raucher-Eck" im Freien.
Bei Nutzung des Raucher-Ecks soll die Türe zum Flur geschlossen sein.
- 10.2 Die Nutzung der Industriespülmaschine ist nur speziell eingewiesenen Personen erlaubt.
- 10.3 Zum Schmücken und Dekorieren dürfen nur schwer entflammbare Stoffe und Materialien verwendet werden.

.....
.....
.....
.....

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 11.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Kirchenstiftung.

12. Anerkenntnis

Der Benutzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er vorstehende Benutzungsbedingungen als Bestandteil des obigen Gestattungs- und Nutzungsvertrages anerkennt. Er erhält einen Abdruck hiervon.

Bad Dürkheim, den ____ . ____ . _____

Für den Benutzer und Veranstalter:

Unterschrift

Vor- und Zuname

Telefon

Verein / Gruppe

Mobil

Straße Nr.

E-Mail

PLZ Ort